

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE WENNS

Der Gemeinderat der Gemeinde Wenns hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2000 zuletzt geändert mit Beschluss vom 27.12.2002 aufgrund des § 28 TGO 1966 nunmehr § 18 Abs.1 TGO 2001 nachstehende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Hauptwasserleitung ist die Leitung von der jeweiligen Quellstube über die Wasserbassins bis einschließlich zu den Absperrvorrichtungen.
2. Zuleitung ist die Leitung von der Absperrvorrichtung bis zum direkten Anschluss an die Gebäude.
3. Trennstelle ist die Absperrvorrichtung, die mit einem Schieber versehen ist.
4. Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Hauptwasserleitung mit den Ausführungen einer Endleitung, Ringleitung oder öffentlicher Brunnenausleitung.
5. Verpflichtete sind die Eigentümer der im erschließbaren Bereich gelegenen bebauten Grundstücke oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten.
6. Gebäude sind neben der Definition des § 2 Abs.2 TBO 2001 bauliche Anlagen, die Wohnzwecken dienen, Wirtschaftsgebäude, landwirtschaftliche Garagen, sonstige Garagen, Geräteschuppen und/oder Holzschuppen und dergleichen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die Wohnzwecken dienen.

§ 2 Betriebszweck

Die Gemeinde Wenns hat für die Errichtung den Betrieb und die Instandhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage zu sorgen, durch die im erschließbaren Bereich, die anfallende Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser gewährleistet wird.

§ 3 Anschlussbereich

1. Für alle im erschließbaren Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gelegenen Grundstücke, auf denen sich ein oder mehrere Gebäude befinden, besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich von der festgelegten Trennstelle der Hauptwasserleitung bis zur betreffenden Grundstücksgrenze beträgt 200 Meter.
2. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor bei Härtefällen nach schriftlichen Antrag eine Förderung zu gewähren.

3. Die Gemeinde kann jedoch den Anschluss von Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage verweigern, wenn die Widmung der Grundstücke bzw. der Verwendungszweck der Gebäude eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt oder verursacht.

§ 4

Einbau von Wasserzähler

1. Für alle im erschließbaren Bereich gelegenen Gebäude, bei denen eine Wasserentnahme stattfindet, besteht die Pflicht zum Einbau eines Wasserzählers. Während der Bauphase bis zum Bezug des Gebäudes besteht die Pflicht zum Einbau eines Wasserzählers nicht, weshalb in dieser Zeit weder eine laufende Wassergebühr noch eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten ist
2. Der Wasserzähler ist an jener Stelle der Zuleitung einzubauen, an der noch keine Wasserentnahme stattgefunden hat, sodass der tatsächliche Wasserbezug gemessen werden kann. Sollten an der Zuleitung, im Bereich vor dem Einbau des Wasserzählers, ein oder mehrere Leitungen zu ein oder mehreren Gebäuden abzweigen, so ist an jeder Abzweigung vor der ersten Wasserentnahme ein weiterer Wasserzähler einzubauen.
3. Haushalte, die Dachwässer, Oberflächenwässer oder eigene Quellen in geeignete Behälter auffangen und dieses Wasser für die Spülung der hauseigenen WC-Anlagen verwenden, müssen geeignete Wasserzähler einbauen. Absatz 2 und 4 dieser Bestimmung gelten sinngemäß.
4. Den Einbau des Wasserzählers hat der Verpflichtete auf eigene Rechnung zu veranlassen. Der fachgemäße Einbau ist vom Verpflichteten bei der Gemeinde anzuzeigen und zu bestätigen.
5. Kommt der Verpflichtete den Bestimmungen nach Abs.1, 2, 3 oder 4 nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserversorgungspflicht der im erschließbaren Bereich gelegenen Grundstücke bzw. Gebäude solange zu unterbinden, bis der gesetzmäßige Zustand hergestellt wird.
6. Sollte ein Wasserzähler nachweislich aufgrund von Eigenverschulden (u.a. Abfrieren) durch äußere Beeinflussung beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden, so ist die Reparatur bzw. die notwendige Neuanschaffung auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 5

Befreiung von der Anschlusspflicht

1. Jene Grundstücke bzw. Gebäude, die durch Privatwasser (eigene Quellen, Wassergenossenschaften oder Wasserinteressenschaften) versorgt werden, können nach schriftlichen Antrag von der Anschluss- und Benutzungsspflicht mit schriftlichen Bescheid befreit werden. § 4 dieser Verordnung bleibt jedoch aufrecht.

2. Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten von Grundstücken bzw. Gebäuden nach Abs.1 haben entsprechend den hygienisch-gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Untersuchungen und Überprüfungen auf eigene Rechnung zu veranlassen und haften demnach für die Eignung und Qualität als Trink bzw. Nutzwasser.
3. Die Behörde hat bauliche Anlagen, die nur für einen vorübergehenden, fünf Jahre nicht übersteigenden Bestand bestimmt sind, nach schriftlichen Antrag des Eigentümers der Anlage von der Anschlusspflicht mit schriftlichen Bescheid zu befreien.

§ 6

Art und Lage der Trennstelle

1. Die Gemeinde Wenns verpflichtet sich für die Herstellung und Instandhaltung der Hauptwasserleitung und für die Errichtung einer Absperrvorrichtung für die jeweiligen Zuleitungen (Hausanschlüsse). Der Schieber wird direkt an der Hauptwasserleitung angebracht.
2. Die Ausführung der Zuleitungen ab der Absperrvorrichtung hat der Verpflichtete nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die entsprechenden Önormen zu berücksichtigen. Für die Instandhaltung hat ebenfalls der Verpflichtete aufzukommen.
3. Bereits vorhandene Hausanschlüsse, deren Pflicht zur Instandhaltung und Wartung dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten unterliegt, werden seitens der Gemeinde nicht übernommen.

§ 7

Wasserversorgung

1. Die Wasserversorgung durch die Gemeinde erfolgt ohne Beschränkung. Eine tunlichst sparsame Wasserentnahme ist geboten.
2. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat versorgt, freilaufende nicht öffentliche Brunnen dürfen nur auf Antrag und mit Bewilligung der Gemeinde aus der Gemeindewasserversorgungsanlage gespeist werden.
3. Mängel an der Wasserlieferung, die aufgrund unvermeidbarer oder unvorhersehbarer Ereignisse oder Schadensfälle hervorgerufen werden, begründen keine Schadensersatzpflicht. Vorhersehbare Betriebseinschränkungen werden tunlichst (zeitgerecht) vorher bekanntgegeben.
4. Im Falle eines Eigentumswechsels an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der künftige Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

§ 8

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

1. Die Behörde ist berechtigt, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Zuleitungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Erfordernissen des § 5 Abs.2 dieser Verordnung bzw. den Önormen entsprechend errichtet wurden und betrieben werden.
2. Der Eigentümer einer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, den Organen und sonstigen Beauftragten der Gemeinde die zur Überprüfung nach Abs.1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen im erforderlichen Ausmaß den Zutritt zu den in Betracht kommenden Anlagen zu gewähren und die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen an den Zuleitungen zu dulden.
3. Dem Eigentümer einer zu überprüfenden Zuleitung bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, bei der Durchführung der Überprüfung anwesend zu sein und zum Ergebnis der Überprüfung Stellung zu nehmen. Die Überprüfungen sind unter möglicher Schonung der Interessen der Eigentümer bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigten durchzuführen.

§ 9

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,00 geahndet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2003 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister e.h.

